

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Promotionsordnung
der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 41 / 1994

3. Jahrgang / 16. August 1994

Promotionsordnung

der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaft in Berlin (Fusionsgesetz - FusG -) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) hat das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 12. August 1993 folgende Promotionsordnung erlassen *) **):

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Annahme als Doktorand
- § 4 Rechte und Pflichten des Doktoranden
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation
- § 12 Disputation
- § 13 Entscheidung über die Disputation und Promotion
- § 14 Rücktritt, Wiederholung
- § 15 Pflichtexemplare und Publikationsform
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Erlaß von Ausführungsvorschriften
- § 19 Rechtsmittel
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

3 Anlagen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (doctor rerum agriculturalarum, abgekürzt Dr.rer.agr.) bzw. eines Doktors der Gartenbauwissenschaften (doctor rerum horticulturalarum, abgekürzt Dr.rer.hort.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehender Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Doktor der Agrarwissenschaften bzw. Doktor der Gartenbauwissenschaften kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigener Forschungsarbeiten voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie durch eine erfolgreiche mündliche Disputation, erbracht.

§ 3

Annahme als Doktorand

(1) Der Antragsteller, der die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und von der Fakultät promoviert werden will, kann als Doktorand von der Fakultät angenommen werden. Dem Antrag auf Aufnahme als Doktorand sind beizufügen:

1. Eine Beschreibung der in Aussicht genommenen Dissertation (vorläufiger Titel oder Arbeitsthema, Problemstellung) sowie Angabe über den angestrebten Doktorgrad,
2. ein Arbeits- und Zeitplan mit etwaigen Angaben über gewünschte Betreuer oder Fachgebiete, für die Betreuer vermittelt werden sollen sowie
3. Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7.

(2) Der Dekan der Fakultät prüft die Voraussetzungen und entscheidet über den Antrag nach Anhörung der in der Fakultät für eine Betreuung in Betracht kommenden wissenschaftlichen Einrichtungen. § 5 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Annahme als Doktorand ist dann möglich, wenn nach Feststellung des Dekans

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teils der beabsichtigten Dissertation in der Fakultät durch einen Professor oder einen Privatdozenten vertreten ist und dieser zu einer Betreuung bereit ist und
2. die beabsichtigte Dissertation bezüglich der Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung der Fakultät durchführbar ist.

(4) Die Annahme als Doktorand kann nach Ablauf der in dem anerkannten Zeitplan vorgesehenen Bearbeitungsdauer oder in Ausnahmefällen durch den Fakultätsrat widerrufen werden, wenn die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen, aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, nicht mehr gewährleistet erscheint. Das Recht, einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6) zu stellen, bleibt davon unberührt.

*) Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

***) Diese Ordnung wurde am 11. Februar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 4

Rechte und Pflichten des Doktoranden

- (1) Antragsteller, die als Doktorand angenommen wurden, haben einen Anspruch auf angemessene Beratung und Unterstützung durch die Fakultät im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung.
- (2) Doktoranden können sich jederzeit als Studenten an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulieren lassen.
- (3) Der Doktorand ist verpflichtet, etwaige zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 zu erbringen und sich an den anerkannten Zeit- und Arbeitsplan für die Anfertigung der Dissertation zu halten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein qualifizierter Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.
- (2) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, daß die Dissertation oder wesentliche Teile davon bisher noch nicht in einem Promotionsverfahren vorgelegt wurden. Der Antragsteller hat das ausdrücklich zu erklären.
- (3) Fachhochschulabsolventen mit der Abschlußnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.
- (4) Besitzt der Antragsteller einen Studienabschluß einer ausländischen Hochschule, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei dem Präsidenten der Universität einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluß anerkennen. Bei einem anderen Studienabschluß kann der Fakultätsrat, sofern er die Gleichwertigkeit mit einem agrar- und/oder gartenbauwissenschaftlichem Studienabschluß nicht anerkennt, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen oder den Antrag ablehnen.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
 2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Antragstellers Auskunft gibt,
 3. eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist und bisher weder in Teilen noch als Ganzes einem Promotionsverfahren zugrunde lag,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bereits einen Promotionsantrag gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
 5. eine Erklärung über die Kenntnis der geltenden Promotionsordnung,
 6. eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften und Vorträge des Antragstellers,
 7. die Zeugnisse und Urkunden der Hochschulen, an denen der Antragsteller studiert hat, als Original oder in Form beglaubigter Kopien und
 8. gegebenenfalls Vorschläge für Gutachter der Dissertation.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß Absatz. 2, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.
- (2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:
 1. Eine unveröffentlichte Arbeit,
 2. eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit oder
 3. mehrere, bedeutsame eigene wissenschaftliche Publikationen zu einem zusammenhängenden Fachthema, mit einem zusammenfassenden Textteil.Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Antragsteller muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 zu versehen. Ein Abstrakt von maximal einer Seite ist hinzuzufügen.

§ 8 **Promotionskommission**

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 bestellt der Fakultätsrat die Promotionskommission. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachtern der Dissertation. Eine Hinzuziehung eines oder weiterer Professoren oder promovierter Wissenschaftler ist möglich.

(2) Der Vorsitzende und mindestens ein Gutachter müssen hauptamtliche Professoren der Fakultät sein. Weitere Gutachter können Professoren oder promovierte Wissenschaftler auch außerhalb der Fakultät sein. Der Vorsitzende soll nicht Fachvertreter im Promotionsgebiet sein. Ein Gutachter ist der Betreuer des Doktoranden.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachbereiche betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollten die betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:

1. Die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,
2. das Ansetzen und die Durchführung der öffentlichen Disputation,
3. die Bewertung der Disputation und
4. das Festsetzen des Gesamtprädikates der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
ungenügend	(non sufficit)

(2) Bewertet wird in Gesamurteilen die Dissertation und die Disputation und aus diesen Teilleistungen die Gesamtpromotionsleistung. Als Gesamtprädikat der Promotion kann "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden, wenn alle Teilleistungen des Promotionsverfahrens, bei der Dissertation jedes Gutachten, jeweils mit "magna cum laude" bewertet wurden.

§ 10 **Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung zu erstellen. Fristüberschreitungen sind gegenüber der Promotionskommission schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang werten und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen.

(2) Bewertet die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit besser als "ungenügend", so wird das Promotionsverfahren mit der Disputation weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachter die Dissertation als "ungenügend", so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Bewertet die Hälfte der Gutachter die Dissertation als "ungenügend", so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit der Promotionskommission und dem Promovenden ein weiterer, nach Möglichkeit auswärtiger Gutachter zu bestellen.

Bei nur zwei Gutachten mit Bewertungsunterschieden von mindestens zwei Prädikaten (§ 9) kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission ebenfalls einen weiteren Gutachter bestellen.

(3) Zur Bewertung der Dissertation sind die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prädikate zu verwenden.

§ 11 **Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation**

(1) Die Dissertation ist vor der Disputation mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen lang, für alle Fakultätsmitglieder zur Einsichtnahme in der Fakultät auszulegen. Sie haben das Recht, Anmerkungen zur Dissertation schriftlich der Promotionskommission zu übermitteln. Die Promotionskommission hat diese Hinweise auszuwerten und ein zusammenfassendes Urteil für die Dissertation festzusetzen. Die Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates und der Promovend können in die Gutachten in der Zeit gemäß Satz 1 einsehen; die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Promovenden zur Disputation ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und den Termin der Disputation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und stellt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat das Verfahren ein. Die Entscheidung ist dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Promovenden die Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihm den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Zu der universitätsöffentlich durchzuführenden Disputation lädt der Vorsitzende der Promotionskommission mindestens vierzehn Tage vor dem Termin die Mitglieder des Fakultätsrates und die Professoren sowie Privatdozenten der Fakultät ein und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 12 **Disputation**

(1) Die Disputation besteht aus einem Vortrag des Promovenden zum Thema der Dissertation und aus einer umfassenden wissenschaftlichen Aussprache. Sie hat den Zweck, die Fähigkeiten des Promovenden zur Darstellung und Erörterung der von ihm in der Dissertation bearbeiteten wissenschaftlichen Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Sie ist hochschulförmlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung dies erforderlich macht, ganz oder teilweise die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) In der Disputation, die mit einem 30-minütigen Vortrag beginnt, in dem der Promovend die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert, verteidigt er die Dissertation gegen Kritik, insbesondere der Gutachter, und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Fragen anderer Eingeladener zum Promotionsthema können von dem Vorsitzenden zugelassen werden. Die Aussprache sollte 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission veranlaßt die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt der Promovend die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Promovend schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Gutachter der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 13

Entscheidung über die Disputation und Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des zusammenfassenden Urteils der Dissertation (§ 11 Abs. 1) das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 9 fest. Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar nach der Disputation den Promovenden über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Promovenden schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Disputation erhält der Promovend eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels (Anlage 2).

§ 14

Rücktritt, Wiederholung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Antragstellers vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält er die eingereichten Unterlagen zurück. Die Dissertation gilt als nicht eingereicht.

(2) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Promovenden eingestellt, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Eine Wiederholung dieses Antrages ist nicht zulässig.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen oder wesentlich veränderten Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Promovend wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist und ob eine erneute Zulassung nach Absatz 3 beantragt werden kann. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Promovenden ist die Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind vom Dekan dem Antragsteller bzw. dem Promovenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Weist der Doktorand nach, daß eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Doktoranden der Fakultätsrat. Hält der Doktorand die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so verliert er die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Juni 1988 die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat:

Entweder

a) 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A 5 wünschenswert ist, oder

b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Zusätzlich ist zum Zwecke der Dokumentation der Universitätsbibliothek und der Fakultät eine bibliografische Beschreibung in deutscher und in englischer Sprache zu übergeben, welche die Hauptergebnisse der Dissertation übersichtlich zusammenfaßt. Diese Dokumentation soll etwa 1000 Zeichen umfassen und ist nach einer gedruckten Vorlage (Rechnermaske) gemäß DIN anzufertigen."

§ 16

Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muß enthalten (Anlage 3):

1. Namen der Universität und der Fakultät,
2. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten,
3. verliehenen akademischen Grad,
4. Titel der Dissertation
5. Datum der Disputation,
6. Gesamtprädikat der Promotion,
7. Namen und Unterschrift des Präsidenten der Universität und des Dekans der Fakultät sowie
8. Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Doktor der Agrarwissenschaften (Dr.rer.agr.) bzw. Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr.rer.hort.).

(3) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat der Promovierte bzw. der ehemalige Promovend das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde "Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum agriculturarum honoris causa, Dr.rer.agr.h.c.) bzw. "Doktor der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum horticulturarum honoris causa, Dr.rer.hort. h.c.) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche oder andere schöpferische Leistungen für die Agrar- bzw. Gartenbauwissenschaften verliehen werden.

(2) Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität sein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Akademische Senat der Humboldt-Universität auf Vorschlag des Fakultätsrates, der mit jeweils zwei Dritteln Mehrheit seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder die Ehrenpromotion in geheimer Abstimmung befürwortet haben muß. Zur Entscheidungsfindung des Fakultätsrates ist von einer aus mindestens drei Professoren bestehenden Promotionskommission, die zuvor vom Fakultätsrat zu bestellen ist, eine Beurteilung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vorzulegen unter Einbeziehung von zwei auswärtigen Gutachten.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer vom Universitätspräsidenten und dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Die wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den Universitätspräsidenten von der Verleihung der Würde unterrichtet.

§ 18 **Rechtsmittel**

(1) Der Antragsteller, der Promovend bzw. der Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Universitätspräsidenten einzulegen oder die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Humboldt-Universität jederzeit um Vermittlung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten zu bitten. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungstreitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(2) Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: "Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungstreitverfahren zulässig. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden".

§ 19 **Übergangsregelungen**

(1) Antragsteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorand oder Zulassung zur Promotion gestellt haben oder als Doktorand angenommen oder zur Promotion zugelassen worden sind, können auf Antrag nach dieser Ordnung promoviert werden. Feststellungsbescheide auf Grund der bisher für sie geltenden Ordnung haben in einer Promotion nach dieser Ordnung entsprechende Verbindlichkeit.

(2) Antragsteller, die vor dem 1. Oktober 1992 von der ehemaligen Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau der Humboldt-Universität Berlin oder dem Fachbereich Internationale Agrarentwicklung der Technischen Universität Berlin als Doktorand angenommen oder zur Promotion zugelassen worden sind, können die Promotion nach der bisher für sie jeweils geltenden Ordnung abschließen. Promovenden des ehemaligen Fachbereiches Internationale Agrarentwicklung erhalten in diesem Fall auf Antrag eine Promotionsurkunde der Technischen Universität Berlin, die vom Präsidenten der TU Berlin und von dem für die Betreuung des Promovenden zuständigen Professors unterschrieben wird.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 2 Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

Anlage 3 Muster für die Promotionsurkunde

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit:

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum agriculturalarum

(Dr. rer. agr.)

bzw.

doctor rerum horticulturalarum

(Dr. rer. hort.)

eingereicht an der
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

von
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan der
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät:

.....

Gutachterin/Gutachter 1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

- Der Dekan -

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr

geb. am: in:.....

hat sich an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades "doctor rerum agriculturarum (Dr. rer. agr.)" bzw. "doctor rerum horticulturarum (Dr. rer. hort.)".

Berlin, den

.....

Dekanin/Dekan

der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

U R K U N D E

Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

verleiht

Frau/Herrn (akademischer Titel, Vorname, Name)

geb. amin

den akademischen Grad

d o c t o r r e r u m a g r i c u l t u r a r u m

(Dr. rer. agr.)

bzw.

d o c t o r r e r u m h o r t i c u l t u r a r u m

(Dr. rer. hort.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung
auf dem Gebiet

(Promotionsfach)

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität

Dekanin/Dekan
der Fakultät

Siegel der Universität

